
Publikation im Amtsblatt (4. Dezember 2024)

**Einführungsgesetz
zum Bundesgesetz über den Wald
(Kantonales Waldgesetz, kWaG)**

Änderung vom 27. November 2024

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (NG Nummern)

Neu: –
Geändert: 211.1 | **831.1**
Aufgehoben: –

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)¹⁾,

beschliesst:

I.

Der Erlass «Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG)»²⁾ vom 11. März 1998 (Stand 1. November 2020) wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 21 und 60 Abs. 1 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)³⁾,

beschliesst:

¹⁾ SR 921.0

²⁾ NG 831.1

³⁾ SR 921.0

Art. 1 Abs. 1

¹ Dieses Gesetz bezweckt:

2. (geändert) dafür zu sorgen, dass der Wald seine Funktionen, namentlich die Schutz- die Wohlfahrts- und die Nutzfunktion (Waldfunktionen), erfüllen und seine Waldleistungen erbringen kann;
3. (geändert) den Wald als naturnahe Lebensgemeinschaft mit ihrer Artenvielfalt und genetischen Vielfalt zu schützen;
5. (geändert) die Waldwirtschaft und die Verwendung von einheimischem Holz zu fördern.

Art. 3 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion erteilt Ausnahmegewilligungen für Rodungen, soweit nicht der Bund zuständig ist.

Art. 4 Abs. 3 (geändert)

³ Das Amt stellt der Direktion das Gesuch mit seinem Antrag, den Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen und den Einwendungen zum Entscheid zu.

Art. 5 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

¹ Das Amt meldet die Pflicht zur Leistung von Realersatz oder zu Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Art. 7 des eidgenössischen Waldgesetzes (WaG)⁴⁾ beim Grundbuchamt zur Anmerkung an.

² Die Direktion kann bei jeder Rodung für den Realersatz die Sicherstellung der finanziellen Mittel verlangen.

³ Das Amt überwacht sämtliche Ersatzmassnahmen und meldet deren Abnahme dem Bundesamt.

⁴ Wird der Pflicht zur Leistung des Realersatzes nicht nachgekommen, lässt die Direktion nach erfolgloser Ansetzung einer Frist auf Kosten der ersatzpflichtigen Person den Realersatz ausführen.

Art. 6 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

⁴⁾ SR 921.0

Art. 7 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben), **Abs. 6** (aufgehoben), **Abs. 7** (aufgehoben)

Ausgleich erheblicher Vorteile

1. Abgabepflicht (Überschrift geändert)

² Der Kanton, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sind von der Abgabepflicht befreit.

1. *Aufgehoben.*

2. *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

⁷ *Aufgehoben.*

Art. 7a (neu)

2. Mehrwert

¹ Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Ertragswert des Waldes und dem Wert der mit der Rodung ermöglichten neuen Bodennutzung, abzüglich folgender Aufwendungen:

1. Kosten des Rodungsersatzes und einer allfälligen Ersatzabgabe;
2. voraussichtliche Kosten der Rekultivierung (Wiederaufforstung);
3. Mehrwertabgabe gemäss Art. 2 des Mehrwertabgabegesetzes⁵⁾.

² Massgebend für die Bemessung der Ausgleichsabgabe ist der Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung. Bei einer in der Rodungsbewilligung vorgesehenen Etappierung wird die Ausgleichsabgabe im Zeitpunkt der Freigabe der jeweiligen Etappe der Teuerung angepasst.

Art. 7b (neu)

3. Festsetzung, Eröffnung

¹ Die Direktion hat die Ausgleichsabgabe festzusetzen.

² Sie stützt sich auf die Schätzungen durch das kantonale Steueramt. Sie kann von diesen Schätzungen abweichen, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen.

⁵⁾ NG 611.3

³ Die Ausgleichsabgabe ist mit der Rodungsbewilligung zu eröffnen. Ist für die Rodungsbewilligung der Bund zuständig, wird die Ausgleichsabgabe durch die Direktion mit separater Verfügung eröffnet.

Art. 7c (neu)

4. Fälligkeit

¹ Die Ausgleichsabgabe wird fällig:

1. mit dem Rodungsbeginn;
2. mit Veräusserung des Grundstücks; dieser sind Vorgänge gemäss Art. 136 Abs. 2 des Steuergesetzes⁶⁾ gleichgestellt.

² Sie wird gesamthaft fällig, wenn von der Rodungsbewilligung nur teilweise Gebrauch gemacht wird oder wenn nur ein Teil des Grundstücks veräussert wird. Bei einer in der Rodungsbewilligung vorgesehenen Etappierung wird die Ausgleichsabgabe bei Beginn einer Rodungsetappe anteilmässig fällig.

Art. 8 Abs. 1 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Wer ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann auf eigene Kosten durch das Amt feststellen lassen, ob eine Fläche Wald ist.

³ Das Amt legt den Entscheid während 20 Tagen öffentlich auf und veröffentlicht ihn unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsprache im Amtsblatt.

⁴ Während der Auflagefrist kann beim Amt gegen den Entscheid Einsprache erhoben werden

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 8a (neu)

1a. bei Rodungsgesuchen

¹ Steht ein Begehren um Waldfeststellung in Zusammenhang mit einem Rodungsgesuch, erfolgt die Waldfeststellung vor dem Rodungsbewilligungsverfahren.

⁶⁾ NG 521.1

Art. 9 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Vor Erlass oder Revision von Nutzungsplänen gemäss der Planungs- und Baugesetzgebung⁷⁾ ist ein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen in Gebieten:

1. (neu) in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
2. (neu) ausserhalb der Bauzone, in denen gemäss Richtplan eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll.

² Die festgestellten Waldgrenzen sind planerisch festzuhalten.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Der ganze Wald ist der Allgemeinheit zugänglich.

² Vorrichtungen, welche die Zugänglichkeit des Waldes einschränken, sind verboten. Ohne Bewilligung zulässig sind im öffentlichen Interesse notwendige Einzäunungen und andere Zutrittsbeschränkungen zu bestimmten Waldflächen, insbesondere zum Schutz von:

6. (neu) von Menschen bei zeitlich beschränkten Gefahrensituationen, wie Forstarbeiten.

³ Das Amt kann Ausnahmen bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern.

Art. 12 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert)

¹ Kann eine Veranstaltung zu einer erheblichen Beanspruchung des Waldes führen, ist eine Bewilligung des Amts einzuholen.

² Sind Waldreservate betroffen, ist jede Veranstaltung bewilligungspflichtig.

³ Der Regierungsrat umschreibt die erhebliche Beanspruchung des Waldes in einer Verordnung.

Art. 13 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu), **Abs. 3** (neu)

¹ Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller haben mit dem Gesuch die schriftliche Zustimmung der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer einzureichen.

² Das Amt verfügt die zum Schutz des Waldes erforderlichen Bedingungen sowie Auflagen und kontrolliert deren Einhaltung.

⁷⁾ NG 611.1

³ Es lehnt das Gesuch ab, wenn die Veranstaltung die Zwecke dieses Gesetzes übermässig beeinträchtigt.

Art. 14 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 1b** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Direktion legt jene Verkehrswege, die gemäss Art. 15 WaG⁸⁾ als Waldstrassen gelten, in einem Kataster fest.

^{1a} Bei der Festlegung sind insbesondere der Hauptzweck der Strasse (Bedarfsabdeckung), die Eignung der Strasse sowie die Herkunft der ausgerichteten Finanzierungsbeiträge zu berücksichtigen.

^{1b} Die Festlegung erfolgt nach Anhörung der Eigentümerschaft des Waldes und der Strasse, der Justiz- und Sicherheitsdirektion und der Gemeinde. Die Direktion veröffentlicht Änderungen im Kataster unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsprache im Amtsblatt.

² Die Signalisation richtet sich nach dem kantonalen Strassenverkehrsgesetz⁹⁾. Sie hat in Absprache mit dem Amt zu erfolgen.

Art. 15 Abs. 1a (neu)

^{1a} Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Personen im Sinne von Abs. 1 berechtigt sind, Waldstrassen mit Motorfahrzeugen zu befahren.

Art. 16 Abs. 2 (geändert)

² Bei Überbeanspruchung der Wege kann die Direktion auf Antrag der Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer weitergehende Einschränkungen anordnen.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Besondere Sportpfade benötigen eine Bewilligung des Amtes.

² Der Regierungsrat regelt Installation, Betrieb, Unterhalt und Beseitigung der Anlagen in einer Verordnung.

Art. 18 Abs. 3 (geändert)

³ Aus wichtigen Gründen kann das Amt solche Nutzungen bewilligen. In der Bewilligung ist die nachteilige Nutzung sachlich, räumlich und zeitlich zu begrenzen.

⁸⁾ SR 921.0

⁹⁾ NG 651.1

Art. 19 Abs. 2 (geändert)

Abstandsvorschriften (Überschrift geändert)

² Wird Wald neu angelegt, sind privatrechtlich die Abstandsvorschriften gemäss dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch¹⁰⁾ zu beachten.

Art. 20

Aufgehoben.

Art. 21 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert)

¹ Die Direktion entscheidet über die Bewilligung zur Veräusserung von Wald im Eigentum von Gemeinden und Korporationen sowie zur Teilung von Wald.

^{1a} Zusätzliche Bewilligungen gemäss dem Korporationsaufsichtsgesetz¹¹⁾ bleiben vorbehalten.

² Bedarf die Teilung oder die Veräusserung zugleich einer Bewilligung nach dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht¹²⁾, entscheidet die für diese Bewilligung zuständigen Behörde. Die Direktion ist vorgängig anzuhören.

Art. 22 Abs. 3 (geändert)

³ Die Direktion ist die Koordinationsstelle für die Errichtung von Frühwarndiensten gemäss Art. 16 WaV¹³⁾.

Art. 23 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Der Kanton erarbeitet unter Mitwirkung der Gemeinden für Gebiete, die von Naturereignissen bedroht sind (Gefahrengebiete), eine behördenverbindliche, übergeordnete Gefahrenbeurteilung.

^{1a} Die Gefahrenbeurteilung wird durch die Fachkommission Naturgefahren erlassen und bedarf der Genehmigung des Regierungsrates.

² *Aufgehoben.*

¹⁰⁾ NG 211.1

¹¹⁾ NG 181.1

¹²⁾ SR 211.412.11

¹³⁾ SR 921.01

Art. 24 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Die Betreiberinnen und Betreiber von Anlagen wie Strassen, touristischen Infrastrukturanlagen, Bahnen, anderen Transportanlagen oder Kraftwerken sind verantwortlich, dass vorsorgliche Massnahmen für die Sicherheit der Benutzerinnen und Benutzer vor Naturereignissen im Sinne von Art. 22 Abs. 1 getroffen werden.

³ Bei Walderschliessungsanlagen, Wanderwegen sowie Velowander- und Mountainbike-Routen müssen keine Massnahmen getroffen werden, wenn diese Wege frei und möglichst gefahrlos begangen werden können.

Art. 26 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat erlässt den Waldentwicklungsplan.

Art. 27 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert)

² Der Betriebsplan wird von den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern in Zusammenarbeit mit dem Amt erstellt und bedarf der Genehmigung durch die Direktion.

³ Mit der Genehmigung ist festzuhalten, welche Elemente des Betriebsplanes für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer verbindlich sind.

Art. 28 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die inhaltlichen Anforderungen an die forstliche Planung sowie das Verfahren in einer Verordnung.

² Für kleinflächiges Waldeigentum ist eine vereinfachte Betriebsplanung oder die gänzliche Entbindung von der Betriebsplanungspflicht vorzusehen. Der Regierungsrat bestimmt die Mindestfläche für die ordentliche Betriebsplanung in einer Verordnung.

Art. 30 Abs. 2 (geändert)

² Wird den Verpflichtungen nicht nachgekommen, setzt das Amt den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern eine Frist zur Umsetzung an. Im Weiteren richtet sich die Vollstreckung nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz¹⁴⁾.

¹⁴⁾ NG 265.1

Art. 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Über die Bewilligung entscheidet das Amt. Dieses kann die Kompetenz für die Bewilligung kleinerer Schläge sowie für die Holznutzung im Rahmen von genehmigten Betriebsplänen an die Revierförsterinnen oder die Revierförster delegieren.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt ist für Ausnahmegewilligungen vom Kahlschlagverbot gemäss Art. 22 WaG¹⁵⁾ zuständig.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt stellt die Versorgung mit geeignetem forstlichem Vermehrungsgut und mit Forstpflanzen sicher.

Art. 35 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (aufgehoben)

¹ Zur Erhaltung der Artenvielfalt, der genetischen Vielfalt, seltener typischer Waldgesellschaften oder naturkundlich wertvoller Waldgebiete können Waldreservate ausgeschieden werden.

^{1a} Waldreservate werden durch Vereinbarung zwischen der Direktion sowie den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern ausgeschieden.

² *Aufgehoben.*

Art. 35a (neu)

Traditionelle Bewirtschaftungsmethoden

¹ Die Direktion kann zur Erhaltung traditioneller Bewirtschaftungsformen mit den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern langfristige Vereinbarungen abschliessen.

² Die Direktion lässt die Vereinbarung auf Kosten des Kantons im Grundbuch anmerken.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Die Inhaberinnen und Inhaber von Bäumen, Sträuchern, weiteren Pflanzen, Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen, die von Schadorganismen befallen sind, befallen sein könnten oder selbst Schadorganismen sind, sind verpflichtet, Waldschäden zu verhindern oder zu beheben.

¹⁵⁾ SR 921.0

² Die Direktion nimmt die Aufsicht wahr, ordnet die erforderlichen Massnahmen an, überwacht deren Vollzug und setzt sie im Unterlassungsfall im Rahmen der Vollstreckung durch.

Art. 37 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Regelung des Wildbestandes erfolgt über die Jagdgesetzgebung¹⁶⁾. Das Amt kann den erforderlichen Wildabschuss beantragen.

Art. 38 Abs. 2 (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Aus- und Weiterbildung (Überschrift geändert)

² Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Landrat mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Errichtung, den Ausbau und den Betrieb von forstlichen Lehrstätten¹⁷⁾ treffen.

³ Das Amt stellt die Ausbildung der forstlich ungelernten Arbeitskräfte insbesondere mittels Kursen sicher.

⁴ Zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit gilt Art. 21a WaG¹⁸⁾.

Art. 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt nimmt die Beratungs- und Informationspflicht gemäss Art. 30 und 34 WaG¹⁹⁾ wahr.

Titel nach Art. 39 (neu)

5.1a Bau- und Werkstoff, Energieträger

Art. 39a (neu)

Ziel

¹ Der Kanton strebt bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb eigener sowie vom Kanton subventionierter Bauten und Anlagen die Verwendung von einheimischem Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger an, soweit nicht andere Lösungen nachhaltiger sind.

¹⁶⁾ NG 841.1

¹⁷⁾ NG 313.23

¹⁸⁾ SR 921.0

¹⁹⁾ SR 921.0

Art. 40 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1a** (neu), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (aufgehoben), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

¹ Der Kanton fördert im Rahmen der bewilligten Kredite Massnahmen:

1. (neu) zur Walderhaltung;
2. (neu) zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturereignissen;
3. (neu) zur Verwendung des Rohstoffes Holz;
4. (neu) zur Ausbildung, Forschung und Grundlagenbeschaffung.

^{1a} An die Kosten, die aus nachteiligen Nutzungen entstehen, werden keine Beiträge bezahlt.

² Der Landrat ist bei der Krediterteilung zu Massnahmen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 und 2 nicht an seine verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 40a (neu)

Voraussetzungen

¹ Der Kanton leistet unter den Voraussetzungen des Bundesrechts Beiträge an die vom Bund unterstützten Massnahmen gemäss den Artikeln 36-39 WaG²⁰⁾, sofern die Massnahmen den Zielen und Prioritäten der Programmvereinbarung mit dem Bund entsprechen.

² Finanzielle Leistungen setzen in der Regel voraus, dass:

1. sich die Empfängerinnen und Empfänger angemessen an den Kosten beteiligen;
2. Dritte, insbesondere nutzniessende und schadenverursachende Personen, zur Mitfinanzierung herangezogen werden;
3. die Massnahmen wirtschaftlich und fachkundig durchgeführt werden;
4. eine dauerhafte, für die Walderhaltung günstige Regelung von Konflikten getroffen wird;
5. sich die Empfängerinnen und Empfänger an Selbsthilfemassnahmen der Wald- und Holzwirtschaft beteiligen; und
6. der Unterhalt der unterstützten Massnahme gesichert ist.

³ Der Regierungsrat kann Beiträge unabhängig von den Leistungen des Bundes ausrichten.

²⁰⁾ SR 921.0

Art. 41 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 4** (aufgehoben), **Abs. 5** (aufgehoben)

Höhe (Überschrift geändert)

¹ Der Kanton trägt die nach Abzug der Abgeltungen und Finanzhilfen des Bundes verbleibenden Kosten für:

1. (neu) die Grundlagenbeschaffung der forstlichen Planung;
2. (neu) die Erstellung der Grundlagen für die Gefahrenbeurteilung;
3. (neu) die Erstellung des kantonalen Waldentwicklungsplans;
4. (neu) die Gewinnung und Lagerung des forstlichen Vermehrungsgutes.

² Im Weiteren leistet der Kanton zusammen mit dem Bund einen Beitrag an die Kosten. Der Beitrag beträgt:

Aufzählung unverändert.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 41a (neu)

Bemessung

¹ Der Regierungsrat legt die Beiträge fest unter Berücksichtigung:

1. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesuchstellenden Person;
2. der Bedeutung, der Kosten und des Schwierigkeitsgrades der Projekte;
3. der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit der Massnahme.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann beim Bund die Gewährung von forstlichen Investitionskrediten gemäss Art. 40 WaG²¹⁾ beantragen.

Art. 43 Abs. 2, Abs. 3 (geändert)

² In diesen Fonds sind einzulegen:

1. (geändert) Abgaben gemäss Art. 7 dieses Gesetzes;

³ Die Direktion entscheidet über Entnahmen für Walderhaltungsmassnahmen, für die keine oder nur ungenügende Finanzierungsbeiträge möglich sind, insbesondere für:

2. *Aufgehoben.*

²¹⁾ SR 921.0

Art. 44 Abs. 1 (geändert)

Zuständigkeiten (Überschrift geändert)

¹ Der Regierungsrat regelt die Zuständigkeiten in einer Verordnung.

Art. 45

Aufgehoben.

Art. 46

Aufgehoben.

Art. 47 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (neu)

¹ Der Kanton bildet einen Forstkreis. Der Regierungsrat teilt diesen in einer Verordnung in Waldreviere ein.

² Revierförsterinnen oder Revierförster betreuen die Waldreviere.

Art. 48 Abs. 2 (geändert)

² Für Arbeiten im ausschliesslichen oder vorwiegenden Interesse der Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer beziehungsweise Dritter kann der Kanton nach Aufwand Rechnung stellen.

Art. 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Amt sowie die Revierförsterinnen und Revierförster haben im Rahmen dieses Gesetzes polizeiliche Befugnisse.

Art. 52 Abs. 1, Abs. 4 (geändert)

¹ Unter Vorbehalt der Strafbestimmungen des Bundesrechts (Art. 42–45 WaG²²⁾) wird mit Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig und ohne Berechtigung:

5. (geändert) Anordnungen der Vollzugsinstanzen missachtet.

⁴ Die Vollzugsinstanzen gemäss diesem Gesetz sind zur Strafanzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht geringfügig ist.

Art. 53 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Direktion kann die Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes anordnen.

²²⁾ SR 921.0

Art. 54 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Regierungsrat erlässt die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen in einer Verordnung.

II.

Der Erlass «Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB)»²³⁾ vom 24. April 1988 (Stand 1. Januar 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 89 Abs. 2 (geändert)

² Wird Wald neu angelegt, muss der Abstand mindestens betragen:
Aufzählung unverändert.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendumsvorbehalt

Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.

Genehmigung

Diese Änderung untersteht der Genehmigung durch den Bund.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

²³⁾ NG 211.1

Stans, 27. November 2024

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident
Toni Niederberger

Landratssekretär
lic. iur. Emanuel Brügger

Datum der Veröffentlichung: 4. Dezember 2024

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages: 3. Februar 2025

Letzter Tag der Referendumsfrist: 3. Februar 2025